



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 30/2024**  
**vom 14. März 2024**  
**Geschäftsverzeichnisnr. 8107**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 55<sup>quater</sup> des Erbschaftssteuergesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. Juli 2013 « zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches », gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. November 2023, dessen Ausfertigung am 16. November 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich, Abteilung Lüttich, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 55<sup>quater</sup> des wallonischen Erbschaftssteuergesetzbuches im Widerspruch zu den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Legalität und der Gleichheit im Sinne von Artikel 170 der Verfassung und insbesondere von Paragraph 1 dieser Verfassungsbestimmung, der besagt, dass eine Steuer zugunsten des Staates nur durch ein Gesetz eingeführt werden darf, sowie von Artikel 172 der Verfassung, insofern der vorerwähnte Artikel 55<sup>quater</sup> der ausführenden Gewalt – der Wallonischen Region – die Ermessensbefugnis erteilt oder überlässt, die Situationen, die unter den Begriff ‘ ungewöhnliche Gewalttat ’ fallen, die Anspruchsberechtigten sowie den Anwendungsbereich der Befreiung zu bestimmen, und eine Diskriminierung zwischen Erben von Opfern von Terrorakten und Erben von Opfern anderer außergewöhnlicher Umstände, die nicht diese Beschaffenheit aufweisen würden, herbeiführt? ».

Am 6. Dezember 2023 haben die referierenden Richter Michel Pâques und Yasmine Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1.1. Artikel 55<sup>quater</sup> des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung, bestimmt:

« § 1. Was von einem Erben in gerader Linie oder zwischen Ehepartnern, oder zwischen in Artikel 48 genannten gesetzlich zusammenwohnenden Partnern oder einem Erben in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad, sowie von ihren Abkömmlingen im ersten Grad, der bzw. die gesetzlich zur Erbfolge eines infolge einer außergewöhnlichen Gewalttat verstorbenen Opfers berufen wird bzw. werden, erhalten wird, kann von der Erbschaftsteuer und von der Steuer auf den Nachlass in Höhe eines Betrags von 250.000 Euro befreit werden.

Als ungewöhnliche Gewalttat gilt jede Gewalttat, die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe von Personen absichtlich begangen wird, und die in der Bevölkerung ein Angst- oder Unsicherheitsgefühl einerseits wegen der Gewalt der Handlung selbst und andererseits der schweren Folgen dieser Handlung, wie das Ableben und die Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Integrität der zum Zeitpunkt der Handlung anwesenden Bevölkerung hat entstehen lassen.

§ 2. Die in Absatz 1 vorgesehene Befreiung hat keine Befreiung der Abgabe der Erbfallanmeldung zur Folge. Sie wird dem in § 1, Absatz 1 erwähnten Erben nur gewährt, wenn dieser dem zuständigen Einnehmer eine von [dem] Öffentlichen Dienst der Wallonie Finanzen gelieferte Bescheinigung übermittelt, in der bestätigt wird, dass der Verstorbene an den Folgen einer außergewöhnlichen Gewalttat im Sinne von § 1, Absatz 2 gestorben ist. Wenn die Bescheinigung nicht spätestens gleichzeitig mit der Zustellung der Erbfallanmeldung abgegeben wird, werden die Steuer zum Tarif der Artikel 48 bis 60 und 60<sup>ter</sup> berechnet, unter Vorbehalt einer Rückerstattung unter den Bedingungen von Artikel 135, 9°.

§ 3. Der Antrag auf Ausstellung der in Artikel § 2 vorgesehenen Bescheinigung wird durch den in § 1, 1 erwähnten Erben oder seinen Vermittler an [den] Öffentliche Dienst der Wallonie Finanzen gerichtet; hierbei kann jedes Mittel verwendet werden, durch welches der Versand nachgewiesen werden kann.

Im Antrag auf die Ausstellung der Bescheinigung ist Folgendes anzugeben:

1° Name, Vornamen, Geburtsdatum, Sterbedatum und letzter Wohnsitz des Verstorbenen;

2° die vollständige Anschrift des Einnahmeamtes der Erbschaftssteuern, bei dem die Erbschaft gemäß Artikel 38 des Erbschaftsteuergesetzbuches angemeldet wird;

3° Name, Vornamen und Wohnsitz aller Erben, die durch die in § 1 erwähnte Befreiung betroffen sind.

Diesem Antrag auf eine Ausstellung der Bescheinigung wird ein Dokument beigelegt, das von der Gemeindeverwaltung oder der ähnlichen ausländischen Behörde des Ortes, an dem die außergewöhnliche Gewalttat verübt wurde, ausgestellt wurde, und das die Umstände dieser Gewalttat sowie deren Verbindung mit dem Ableben des Verstorbenen angibt.

Die wallonische Regierung bestimmt die Modalitäten für den Antrag und die Ausstellung der besagten Bescheinigung ».

B.1.2. Das Dekret der Wallonischen Region vom 10. Juli 2013 « zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzbuches », das der fraglichen Bestimmung zugrunde liegt, wurde nach dem Attentat in Lüttich am 13. Dezember 2011 angenommen. Mit diesem Dekret werden die Nachlässe von Opfern einer außergewöhnlichen Gewalttat, die ihren Tod zur Folge hatte, teilweise von der Erbschaftsteuer befreit.

In der Begründung heißt es:

« Incontestablement, tout décès constitue un moment fort pour la famille et les proches du défunt mais il l'est d'autant plus lorsqu'il intervient dans un contexte exceptionnel et de violence aggravée tel que, par exemple, une tuerie, un attentat ou un acte de terrorisme. [...]

[...]

Dans ces circonstances, l'impôt perçu sous forme de droits de succession est ressenti par les victimes comme un prélèvement injuste s'ajoutant à un deuil difficile » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 834/1, S. 2).

In den Vorarbeiten heißt es ebenfalls::

« En ce qui concerne son objet, [l'exemption] ne peut être accordée à l'héritier bénéficiaire que si le défunt est décédé des suites d'un acte exceptionnel de violence. Ce dernier se caractérise par deux éléments essentiels, d'une part, le sentiment de crainte et d'insécurité qu'il a fait naître au sein de la population et, d'autre part, par le nombre de victimes décédées ou atteintes physiquement ou moralement à cette occasion. Les actes concernés sont donc ceux qui interviennent dans un contexte exceptionnel et de violence aggravée comme par exemple, une

tuerie, un attentat ou un acte de terrorisme. On se réfère notamment aux circonstances relatives à la tuerie perpétrée à Liège le 13 décembre 2011 » (ebenda, S. 3).

*In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit dem Legalitätsprinzip in Steuersachen, insofern sie « der ausführenden Gewalt - der Wallonischen Region - die Ermessenbefugnis erteilt oder überlässt, die Situationen, die unter den Begriff ‘ungewöhnliche Gewalttat’ fallen, die Anspruchsberechtigten sowie den Anwendungsbereich der Befreiung zu bestimmen », und mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern sie « eine Diskriminierung zwischen Erben von Opfern von Terrorakten und Erben von Opfern anderer außergewöhnlicher Umstände, die nicht diese Beschaffenheit aufweisen würden, herbeiführt ».

B.3.1. Die Artikel 170 und 172 der Verfassung gewährleisten das Legalitätsprinzip und den Gleichheitsgrundsatz in Steuersachen.

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass die wesentlichen Elemente jeder zugunsten der Wallonischen Region festgesetzten Steuer grundsätzlich durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung bestimmt werden müssen und dass diese Elemente in der Gesetzesnorm mit präzisen, eindeutigen und klaren Formulierungen erwähnt sein müssen.

Zu den wesentlichen Elementen der Steuer gehören die Bestimmung der Steuerpflichtigen, der Steuergegenstand, die Besteuerungsgrundlage, der Steuersatz sowie die etwaigen Steuerbefreiungen und -ermäßigungen.

B.3.2. Das Legalitätsprinzip in Steuerangelegenheiten setzt außerdem voraus, dass das Gesetz oder das Dekret präzise, eindeutige und klare Kriterien enthält, anhand derer bestimmt werden kann, wer steuerpflichtig ist und in welcher Höhe. Die Voraussetzung, dass Steuern und Steuerbefreiungen im Gesetz oder im Dekret klar zu definieren sind, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage des Wortlauts der relevanten Bestimmung und, falls erforderlich, mithilfe deren Auslegung durch die Gerichte wissen kann, ob er steuerpflichtig ist oder nicht und in welcher Höhe.

Das Legalitätsprinzip steht dem nicht entgegen, dass der Steuerverwaltung ein Beurteilungsspielraum unter der Aufsicht der Gerichte eingeräumt wird. Das bedeutet nicht, dass die Bestimmung, die diesen Beurteilungsspielraum einräumt, dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht entspricht.

B.4. Artikel 55<sup>quater</sup> § 1 Absatz 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches definiert die außergewöhnliche Gewalttat als « jede Gewalttat, die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe von Personen absichtlich begangen wird, und die in der Bevölkerung ein Angst- oder Unsicherheitsgefühl einerseits wegen der Gewalt der Handlung selbst und andererseits der schweren Folgen dieser Handlung, wie das Ableben und die Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Integrität der zum Zeitpunkt der Handlung anwesenden Bevölkerung hat entstehen lassen ».

Diese Definition setzt voraus:

- eine absichtliche Gewalttat;
- die von einer einzelnen Person oder einer Gruppe von Personen begangen wurde;
- die in der Bevölkerung ein Angst- oder Unsicherheitsgefühl einerseits wegen der Gewalt der Handlung selbst und andererseits der schweren Folgen dieser Handlung, wie das Ableben und die Verletzung der körperlichen und/oder seelischen Integrität der zum Zeitpunkt der Handlung anwesenden Bevölkerung hat entstehen lassen.

Wie das vorlegende Rechtsprechungsorgan feststellt, ist es nicht erforderlich, dass die Tat ein terroristisches Attentat ist, um eine außergewöhnliche Gewalttat zu sein. In der Begründung ist als Beispiel « ein Amoklauf, ein Attentat oder ein Terrorakt » erwähnt (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2012-2013, Nr. 834/1, S. 3). Jedoch führt nicht jede Gewalttat zu einem Anspruch auf die Befreiung. Die Tat muss nämlich außergewöhnlicher Beschaffenheit sein, was im Lichte der vom Dekretgeber erlassenen Kriterien zu beurteilen ist. Eine Mindestanzahl an Opfern gehört nicht zu diesen Kriterien.

Im Übrigen enthält die fragliche Bestimmung keinerlei Ermächtigung.

B.5. Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich, dass der Dekretgeber den Begriff der « außergewöhnlichen Gewalttat » ausreichend umschrieben hat. Der Umstand, dass die Verwaltung unter der Aufsicht des zuständigen Richters festlegt, dass eine konkrete Tat nach der vorerwähnten Definition eine solche außergewöhnliche Gewalttat darstellt oder nicht, ist nicht gleichbedeutend damit, dass sie den Anwendungsbereich der Befreiung nach eigenem Ermessen selbst bestimmt.

Die fragliche Bestimmung ist mit dem Legalitätsprinzip in Steuerangelegenheiten vereinbar.

B.6. Insofern darin davon ausgegangen wird, dass die in Artikel 55*quater* des Erbschaftssteuergesetzbuches vorgesehene Befreiung den Erben von Opfern von Terrorakten vorbehalten ist, beruht die Vorabentscheidungsfrage, wie in B.4 erwähnt, auf einer offensichtlich falschen Auslegung.

Insoweit sie eine etwaige Diskriminierung zwischen den Erben von Opfern von Terrorakten und den Erben von Opfern anderer außergewöhnlicher Umstände, die nicht diesen Charakter haben, betrifft, bedarf die Vorabentscheidungsfrage daher keiner Antwort.

Diesbezüglich ist hervorzuheben, dass das vorlegende Rechtsprechungsorgan nicht an die Auslegung gebunden ist, die die Verwaltung von einer Gesetzesbestimmung vornimmt. Im vorliegenden Fall obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu prüfen, ob die Steuerverwaltung eine korrekte Anwendung der fraglichen Bestimmung vorgenommen hat, das heißt zu prüfen, ob die Steuerverwaltung durch die Entscheidung, dass die betreffenden Gewalttaten keine « außergewöhnliche Gewalttat » im Sinne von Artikel 55*quater* des Erbschaftssteuergesetzbuches darstellen, die betreffenden Gewalttaten im Hinblick auf diese Dekretsbestimmung richtig eingestuft hat.

B.7. Artikel 55*quater* des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung ist vereinbar mit den Artikeln 170 und 172 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 55<sup>quater</sup> des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 14. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul